

Novelle des Luftfahrtgesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/
 Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Neben der Austro Control GmbH kann es gemäß § 140b LFG auch andere Organisationen geben, die im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Verordnung mit Vollziehungsaufgaben betraut werden können. Diese Beliehenen sind berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Derzeit gibt es eine gemäß § 140b Abs. 1 LFG beliehene Organisation und zwar den Österreichischen Aero Club. Die praktische Vollziehung hat jedoch gezeigt, dass eine Kostendeckung beim ÖAeC durch die von diesem eingehobenen Gebühren nicht erzielt werden kann.

Ziel(e)

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vollziehung des ÖAeC mittels Ausstattung ausreichender finanzieller Mittel.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In Anlehnung an die Bestimmungen über den Rahmenvertrag mit der Austro Control GmbH gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll auch für die gemäß § 140b durch Verordnung mit bestimmten Vollziehungsaufgaben Beliehenen die gesetzliche Grundlage für einen Rahmenvertrag zur Deckung der Kosten für den Fall, dass die eingehobenen Gebühren zur Kostendeckung nicht ausreichen, eingeführt werden. Stets zu beachten soll dabei das Prinzip der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben sein.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Folgende Beträge für den Rahmenvertrag sind zu erwarten:

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Rahmenvertrag ÖAeC	507	384	451	457	463

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Regelungsbereich ist nicht vom Recht der EU betroffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Es sind keine gemäß Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung relevanten Datenverarbeitungen vorgesehen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 178739702).